

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/8/21 3Ob125/13y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.08.2013

Norm

EO Art35 K

EulnsVO Art26

EulnsVO Art40

EulnsVO Art42

ZPO §266 B

ZPO §272 C

ZPO §503 Z4 E4c1

ZPO §503 Z4 E4c3

1. ZPO § 266 heute
2. ZPO § 266 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 272 heute
2. ZPO § 272 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 503 heute
2. ZPO § 503 gültig ab 01.08.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
1. ZPO § 503 heute
2. ZPO § 503 gültig ab 01.08.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

Rechtssatz

Die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass der ordre public verletzt wurde und dass sich daraus ein Anerkennungshindernis ergibt, trifft auch im Anwendungsbereich der EulnsVO denjenigen, der sich der Anerkennung widersetzt.

Entscheidungstexte

- RS0129061" >3 Ob 125/13y
Entscheidungstext OGH 21.08.2013 3 Ob 125/13y
Beisatz: Im gegenständlichen Oppositionsstreit traf die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass dem englischen Insolvenzverfahren eine die Anerkennung hindernde Gehörverletzung anhaftete, die beklagte Partei. Diesen Nachweis hat die beklagte Partei hier auf Tatsachenebene nicht erbracht. Es steht gerade nicht fest, dass ihr die Verständigung nach Art 40 EulnsVO nicht zugegangen ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129061

Im RIS seit

09.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at